



Gemeinde Gempenach

Reglement

über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Feuerpolizeigesetz – FPolG, SGF 731.0.1)
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesezt GG, SGR 140.1)
- die Statuten des Feuerwehrverbandes der Region Murten vom 15. Mai 2012 (Verbandsstatuten)
- das Feuerwehrreglement des Feuerwehrverbandes der Region Murten vom 15. November 2012 (Feuerwehrreglement – FwRegl)

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Mit diesem Reglement werden die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst sowie die Bemessungsgrundlagen und die Vollzugsmodalitäten festgelegt.

Grundsätze

Art. 2

¹ Die Ersatzabgabe stellt eine finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte persönliche Dienstleistungen in der Feuerwehr dar.

² Ersatzabgabepflichtig sind alle in der Gemeinde niedergelassenen Männer und Frauen gleich welcher Nationalität zwischen dem vollendeten 20. und 52. Altersjahr, die keinen Feuerwehrdienst leisten.

³ Die Abgabepflicht besteht auch für in ungetrennter Ehe oder anerkannter Partnerschaft lebende Ehegatten oder Partner, die keinen Feuerwehrdienst leisten (Art. 10, Abs. 2 FwRegl).

⁴ Die Einnahmen aus Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Sie dienen der teilweisen Deckung von der Gemeinde belasteten Kosten des Feuerwehrverbandes, soweit diese nicht aus Mitteln der Gemeindesteuern finanziert werden. Die Einnahmen können auch zur Bildung zweckgebundener Reserven verwendet werden.

⁵ Nicht ersatzabgabepflichtig sind alle im Feuerwehrdienst dienstuntauglich gewordenen oder befreiten Pflichtigen, alle Bezüger einer Invalidenrente sowie alleinstehende Personen, die in ihrem Haushalt eine geistig oder körperlich behinderte Person, eine pflege- oder betreuungsbedürftige Person oder ein schulpflichtiges Kind betreuen (Art. 32, Abs.1 der Verbandsstatuten, Art. 10 Abs.3 FwRegl).

Höhe der Ersatzabgabe

Art. 3

¹ Der Minimalbetrag der Ersatzabgabe beträgt Fr. 200.-, der Maximalbetrag Fr. 500.-.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe innerhalb des unter Abs. 1 aufgeführten Tarifrahmens fest. Er trägt dabei dem von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil an den Gesamtkosten des Feuerwehrverbandes sowie den von den Verbandsorganen erlassenen Empfehlungen Rechnung.

Reduzierte Abgabe

Art. 4

¹ Personen unter 25 Jahren, die eine Ausbildung absolvieren, haben einen Drittel der ordentlichen jährlichen Ersatzabgabe zu entrichten. Die reduzierte Abgabe wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Dem Gesuch ist eine Ausbildungsbestätigung beizulegen. Wird die Ausbildung für mehr als drei Monate unterbrochen, gänzlich abgebrochen oder beendet, ist davon der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde unverzüglich Kenntnis zu geben.

² Ersatzpflichtige Personen mit einem niedrigen Steuereinkommen können um teilweisen Erlass der Ersatzabgabe nachsuchen. Die Ersatzabgabe kann ihnen auf schriftliches Gesuch hin gänzlich erlassen werden, wenn deren Bezug für sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Die finanziellen Verhältnisse, derentwegen um eine Befreiung von der Ersatzabgabe ersucht wird, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Über eine allfällige Befreiung entscheidet der Gemeinderat. Er beachtet dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse zugunsten der abgabepflichtigen Person, hat sie davon der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde unverzüglich Kenntnis zu geben.

³ Kommen Ersatzpflichtige, denen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 eine Reduktion oder ein Erlass der Ersatzabgabe gewährt worden ist, bei Veränderung ihrer (finanziellen) Verhältnisse ihrer Meldepflicht nicht nach, werden infolge der Versäumnis nicht in Rechnung gestellte Ersatzabgaben bei Bekanntwerden der Mutation nachgefordert.

**Anrechnung
von Dienstjahren** **Art. 5**

¹ Wird eine dienstpflichtige Person aus der Feuerwehr entlassen und dadurch ersatzpflichtig, reduziert sich die von ihr geschuldete Ersatzabgabe ab dem zehnten geleisteten Dienstjahr pro zusätzlich geleistetes Jahr um 10 %.

² Nach 20 Jahren ununterbrochener Dienstleistung werden Angehörige der Feuerwehr von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

**Zuzug /
Wegzug** **Art. 6**

Bei Wohnsitzwechsel richtet sich die zeitliche Dauer der Abgabepflicht nach der Steuerpflicht für die Gemeindesteuern.

Inkasso **Art. 7**

¹ Die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde stellt der ersatzpflichtigen Person die geschuldete jährliche Ersatzabgabe unter Ansetzung einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung.

² Kommt die ersatzpflichtige Person ihrer Zahlungsfrist innert gesetzlicher Frist nicht nach, wird sie zur Zahlung ermahnt und bei fruchtloser Mahnung betrieben.

³ Für nicht innert Frist geleistete Ersatzabgaben wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittel Art. 8

¹ Gegen alle in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen die vom Gemeinderat gestützt auf eine Einsprache getroffenen Entscheide ist die Beschwerde an das Oberamt zulässig. Richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe oder den Bezug der Ersatzabgabe, ist die Beschwerde beim Kantonsgericht einzureichen.

³ Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage nach Zustellung des angefochtenen Entscheides.

⁴ Das Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Genehmigungs- vorbehalt Art. 9

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch das Oberamt, welches die Stellungnahme der Kantonalen Gebäudeversicherung einholt (Art. 36 Abs. 2 FPolG). Es tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Schluss- Bestimmung Art. 10

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerwehrreglement der Gemeinde Gempenach vom 9. Mai 1997, mit Änderung vom 23. April 1998, aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 27. April 2017.

Der Ammann:


Jürg Kunz

Die Gemeindeschreiberin:


Therese Müller



Vom Oberamt des Seebezirks genehmigt am 11. Juli 2017

Der Oberamtmann:


Daniel Lehmann